

*Ingeborg Boxhammer und Christiane Leidinger*

## **Sexismus, Heteronormativität und (staatliche) Öffentlichkeit im Nationalsozialismus**

**Eine queer-feministische Perspektive auf die Verfolgung von Lesben und/oder Trans\* in (straf-)rechtlichen Kontexten**

### **1. Theoretische Grundannahmen und perspektivische Anschlüsse**

„Lesbische Handlungen waren [...] [seit 1794] nicht mehr verboten, was aber nicht bedeutete, dass sie auch erlaubt gewesen wären“<sup>1</sup>, so beschreibt Jens Dobler pointiert ein nur scheinbares Paradox zur Situation von lesbischen Frauen und/oder Trans\*. Dieses Nicht-erlaubt-sein wird im Folgenden in den Blick genommen.

In vielen Archiven sind Strafakten von Kriminalpolizei, Gestapo und Staatsanwaltschaft aus der Zeit des Nationalsozialismus einsehbar<sup>2</sup>. An solche Quellenmaterialien können vor dem Hintergrund bisheriger Forschungsergebnisse neue Fragen zu Geschlechter-, Sexual- und Biopolitik gestellt werden, die die Verfolgung<sup>3</sup> von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und/oder Trans\* sowie Inter\* und von Personen, die für homosexuell gehalten oder als solche konstruiert wurden, in den Mittelpunkt rücken. Diese Quellen lassen sich durch Archivalien aus den Bereichen der Fürsorge und Psychiatrie ergänzen. Die hier vorgeschlagene Forschungsperspektive beruht auf drei theoretischen Grundannahmen:

*Erstens* schließen wir an die queer-feministische Kritik an der zweigeschlechtlichen Grenzziehung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit an, die diese als wirkmächtiges, heteronormatives Konstrukt und zentralen Herrschaftsmodus der Moderne ausgewiesen hat<sup>4</sup>. (Queer-)Feministische

<sup>1</sup> Jens Dobler, Unzucht und Kuppelei. Lesbenverfolgung im Nationalsozialismus, in: Insa Eschebach (Hrsg.), Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus, Berlin 2012, S. 53–62, hier S. 55. Wir danken herzlich Brigitte Bargetz für ihre Kritik und Anregungen sowie Melanie Meyer für rechtswissenschaftliche Informationen.

<sup>2</sup> Z. B. LA Berlin, A Rep. 358-02 Generalstaatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin – Strafverfahren 1933–1945, oder A Pr.Br.Rep. 030 Polizeipräsidium Berlin.

<sup>3</sup> Eine politiktheoretische Bestimmung des Begriffs steht noch aus.

<sup>4</sup> Vgl. Brigitte Bargetz, Ambivalenzen des Alltags. Neuorientierungen für eine Theorie des Politischen, Bielefeld 2014.

Forschungen machten deutlich, dass die Grenzziehung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit verzweigeschlechtlich und hierarchisch ist; Männer werden der Öffentlichkeit, Frauen der Privatheit zugeordnet. Dies zeigt sich *ideologisch* im Nationalsozialismus, indem Frauen in Ehe, Familie und Mutterschaft verbannt und aus „allen einflußreichen öffentlichen Bereichen, insbesondere von politischer und juristischer Verantwortung und aus Berufen von hohem Sozialprestige“ ausgeschlossen werden sollten<sup>5</sup>. Heterosexuelle, kohärente Männlichkeit galt als öffentlichkeitsfähig, während männliche Homosexualität als Gefahr für das Öffentliche konstruiert und gezielt strafrechtlich verfolgt wurde: Der Strafrechtslehrer Wenzeslaus Graf Gleispach wertete sie 1934 als „Verfälschung des öffentlichen Lebens“, während dieser Gesichtspunkt bei lesbischem Verhalten keine Rolle spielte. Die Öffentlichkeitsdimension änderte sich durch Denunziationen und die darauf folgenden staatlichen Sanktionen<sup>6</sup>. Auch die aus dem Kaiserreich stammende polizeiliche Praxis, auf ärztlicher Grundlage „Transvestitenscheine“ auszugeben, sollte die *öffentliche* Sichtbarkeit von äußerlichen Abweichungen, konkret bei geschlechts-nonkonformer Kleidungswahl, regulieren: In der Regel schützte diese Legitimation die Betroffenen vor strafrechtlichen Sanktionen wegen gestörter öffentlicher Ordnung durch „grobe Unfug“ (§ 360 Nr. 11 RStGB) oder „Erregung öffentlichen Ärgernisses“ (§ 183 RStGB)<sup>7</sup>. In unserem Beitrag knüpfen wir an diese Aspekte an und lenken den Blick auf die Schnittstelle von Privatheit und Öffentlichkeit, die Hierarchisierung und die daraus resultierende öffentliche Regulierung von vermeintlich privater Sexualität, Intimität, Geschlechtsidentität und Geschlechterperformance.

*Zweitens* gehen wir ebenfalls im Anschluss an politikwissenschaftliche und (queer-)feministische Kritik an der *ideologischen* Trennung von Öffentlichkeit und Privatheit davon aus, dass diese Grenzziehung in die Konstruktion und Aufrechterhaltung des Staates eingebunden ist und dabei für das NS-Regime eine wichtige Rolle spielte – widersprüchliche Praxen wie die spätere Einbindung von Frauen in den Arbeitsmarkt des NS-Staats tangiert

<sup>5</sup> Claudia Schoppmann, Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität, Pfaffenweiler <sup>2</sup>1997, S. 30; das folgende Zitat findet sich ebenda, S. 90.

<sup>6</sup> Vgl. ebenda, S. 169, S. 183 und S. 236, sowie Claudia Schoppmann, Zwischen strafrechtlicher Verfolgung und gesellschaftlicher Ächtung: Lesbische Frauen im „Dritten Reich“, in: Eschebach (Hrsg.), Homophobie und Devianz, S. 35–52, hier S. 36 und S. 42f., und „Die Verfolgung von Lesben und Schwulen im Nationalsozialismus hatte viele Gesichter“. Ein Interview von Christiane Leidinger mit Claudia Schoppmann, in: Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten 14 (2012), S. 146–154.

<sup>7</sup> Vgl. Jane Caplan, The Administration of Gender Identity in Nazi Germany, in: History Workshop Journal 72 (2011), S. 171–180, hier S. 173 ff.

dies nicht. Aus einer solchen Perspektive schlagen wir vor, insbesondere die polizeilichen Reaktionen, die aus Denunziation erwachsen, auf die Konstruktion von Öffentlichkeit sowie auf die Rückbindung der Sanktionen an Rechtsgrundlagen in den Blick zu nehmen. Damit soll sowohl Wissen über öffentlich-staatliche, teils speziell polizeiliche Kontrolle und Verfolgung von lesbischer Sexualität, Geschlechterperformances und (Cross-)Geschlechtlichkeit als auch über Alltagsverhältnisse gewonnen werden.

*Drittens* schließen wir an eine bislang in Deutschland größtenteils unbeachtete, seit 1998 verstärkt geführte Kontroverse um Begriffe wie Drittes Geschlecht im frühen 20. Jahrhundert an<sup>8</sup>. Dissens besteht zwischen den Wissenschaftler/-innen unter anderem in der Interpretation der historischen Erfahrung sogenannter *female inversion* als homosexuell und/oder (*cross-*)gender. Alle bisherigen Forschungsbeiträge zeigen jedoch auf, dass eine (ver)eindeutige(nde) (Re-)Konstruktion von weiblicher Homosexualität, in/kohärenter Geschlechteridentität und Maskulinität den historischen Subjektivitäten und Alltagspraxen nicht gerecht werden kann – zumal der historische Kontext der Frauenemanzipation mitgedacht werden muss. Dabei ist davon auszugehen, dass die zu historisierenden *gender-expressions* sowie *-performances* und Sexualitäten um 1900 den Deutungshorizont staatlichen, speziell polizeilichen Handelns während des Nationalsozialismus mitgeprägt haben.

## 2. Thesen und übergeordnete Perspektiven

Als Forschungsansatz möchten wir fünf Thesen in den Mittelpunkt stellen:

1. Denunziationen vermeintlicher oder realer lesbischer Handlungen und Personen und/oder nicht-konformer *gender-expressions* und/oder *-performances*, die bis dahin im Privaten (Wohnung, enger/weiter sozialer Nahraum, Familie) oder im Semi-Privaten (klandestine Subkultur) oder an den „geschlossenen“ Arbeitsplatz (etwa eine Fabrik) gebunden waren, stellen eine Form machtvoller, allerdings für die Betroffenen keineswegs ermächtigende Ver-Öffentlichung dar.
2. Die ideologisch sexistisch und heteronormativ dem Privaten zugeschriebenen (gegebenenfalls lesbischen) Frauen und Trans\* wurden mit der uneingewilligten Informationsweitergabe durch oder an Dritte *öffentlich* wahrnehmbar, als kontrollwürdig gewertet und zum Gegenstand des

<sup>8</sup> Vgl. Claudia Breger, *Feminine Masculinities: Scientific and Literary Representations of „Female Inversion“ at the Turn of the Twentieth Century*, in: JHS 14 (2005), S. 76–106; das Folgende nach ebenda, S. 80 ff. und S. 103.

öffentlichen Interesses. Der störende und gefährdende Gehalt für Öffentlichkeit und „Volkskörper“ sollte staatlicherseits überprüft und reguliert werden.

3. Aus der Bewertung der Devianz folgten polizeiliche, staatsanwaltliche und juristische Handlungen, teils Sanktionen.
4. Die Polizei agierte mithin nach dem „Reaktivitätsprinzip“<sup>9</sup>, was proaktive Handlungen wie Razzien jedoch nicht grundlegend ausschloss.
5. Die polizeilichen Sanktionspraxen lagen *auch* außerhalb des formalen Strafrechts.

Davon ausgehend schlagen wir übergeordnet zwei – noch genauer auszuarbeitende – Perspektiven für weitere Forschung vor: Erstens Denunziationen als Ver-Öffentlichung und Grundlage für staatliche Regulierung und Sanktionierung, sowie zweitens das Verhältnis von Polizei, Staatsanwaltschaft, Judikative zu Verwaltungs- beziehungsweise Strafrecht und zu staatlichen Sanktionsformen im Rahmen von Verfolgung.

### 3. Denunziationen als Ver-Öffentlichungen von Devianz und Reaktionen des NS-Staats

Die Regulierung der öffentlichen Sichtbarkeit von Abweichungen ist ein wichtiges Element des NS-Regimes. Dies zeigt auch die noch am Anfang stehende Forschung zu Trans\* im Nationalsozialismus, die deutlich gemacht hat, dass Transvestitismus (ebenso wie weibliche Prostitution<sup>10</sup>) unter „Homosexualitätsverdacht“<sup>11</sup> stand; zugleich wurde die Praxis, „Transvestitenscheine“ auszugeben, vom NS-Regime fortgeführt und geschlechtsnonkonforme Kleidungswahl sanktioniert<sup>12</sup>. Auch Denunziationen sind in diesem Zusammenhang zu sehen. Sie wurden von Privatpersonen direkt an Gestapo oder Kripo gerichtet oder mittels untergeordneter NS-Instanzen<sup>13</sup>

<sup>9</sup> Karl-Heinz Reuband, Denunziation im Dritten Reich. Die Bedeutung von Systemunterstützung und Gelegenheitsstrukturen, in: *Historical Social Research* 26 (2001), S. 219–234, hier S. 226.

<sup>10</sup> Vgl. Schoppmann, Sexualpolitik, S. 212.

<sup>11</sup> Rainer Herrn, Schnittmuster des Geschlechts. Transvestitismus und Transsexualität in der frühen Sexualwissenschaft, Gießen 2005, S. 158.

<sup>12</sup> Vgl. ebenda, S. 11, S. 79–93, S. 126–134 und S. 157–165; Caplan, Administration, S. 173–176; Katie Sutton, „We Too Deserve a Place in the Sun“: The Politics of Transvestite Identity in Weimar Germany, in: *German Studies Review* 35 (2012), S. 335–354, hier S. 344.

<sup>13</sup> Reuband, Denunziation, S. 222.

weitergegeben. Anknüpfend an Claudia Schoppmann wird die Bedeutung von Denunziationen lesbischer Frauen mit Blick auf die nachfolgenden Sanktionen sichtbar. Die denunzierenden Personen, in der Regel wohl „Volksgenossen“ und „Volksgenossinnen“, werteten – so unsere These – den Gehalt als öffentlich bedeutsam, teilweise explizit als für den „Volkskörper“ relevant, und veröffentlichten daher Privates. Um die staatlich-öffentlichen, letztlich biopolitisch motivierten Reaktionen umfassend zu begreifen, schlagen wir insbesondere folgende Untersuchungsdimensionen vor: den staatlich-administrativen Prozess, der durch Denunziation eingeleitet wurde; die Überprüfung des öffentlichen Interesses; die daraus resultierenden Sanktionsformen, deren Umsetzung sowie deren Konsequenzen für die Betroffenen. Dabei stellt sich die Frage, ob es diesen möglich blieb, sich (weiterhin) geschlechts- und/oder heterosexualitäts-nonkonform zu verhalten beziehungsweise in der Öffentlichkeit zu zeigen. Zudem ist zu klären, ob sich Unterschiede im Verfahren entlang der etwaigen Klassifikationen von männlich und weiblich zeigen.

Für das Vorgehen nach erfolgter Denunziation ist nach der staatlichen Instanz (etwa Kripo, Gestapo, Justiz) zu differenzieren, die die Sanktionen vornahm: Vor welchem rechtlichen Hintergrund und mit welchem Maßstab wurde sanktioniert? Darüber hinaus ist zu untersuchen, welche weiteren Einrichtungen (beispielsweise Fürsorge, Medizin) in der Ermittlung und/oder Sanktionierung eine Rolle spielten.

Konkret ist insbesondere nach folgenden Formen von Verfolgung und deren etwaigen Veränderungen durch staatliche Entwicklungen zwischen 1933 und 1945<sup>14</sup> zu fragen: Haus-/Wohnungsdurchsuchung, Lokalrazzia, Zensur, Verwarnungen, Kleidungs- und/oder Verhaltensaufgaben, Praxen zu „Transvestitenscheinen“ sowie Vornamen/Personenstand, Kontaktunterbindung, Trennung der (sexuellen) Beziehung, verordneter Wohnungs-, Wohnort- sowie Arbeitsplatzwechsel, Einschränkung beruflicher Tätigkeit, Trennung von leiblichen/versorgten Kindern, Sorgerechtsentzug, Isolation vom sozialen Umfeld, Einschränkung der Zurechnungsfähigkeit, Pathologisierung, Geschlechtsvereindeutigungszwang, Medikalisierung, Psychiatrisierung, Sterilisierung, Registrierung, Überwachung, Strafverfahren, Verurteilung, Freiheitsentzug und Internierung (Untersuchungs-, Vorbeugungs-, Schutzhaft; Gefängnis, Arbeitshaus, KZ, andere Lager), Zwangsarbeit, körperliche Gewalt bis hin zur Ermordung.

<sup>14</sup> Vgl. Andreas Schwegel, *Der Polizeibegriff im NS-Staat. Polizeirecht, juristische Publizistik und Judikative 1931–1944*, Tübingen 2005.

Darüber hinaus ist der staatlich-administrative Prozess daraufhin zu untersuchen, ob zur Klärung oder Durchsetzung der genannten Sanktionsformen Anordnungen, Verfügungen, Gutachten und ähnliche Schriftstücke vorlagen beziehungsweise wie das Strafverfahren verlief und zu welchen etwaigen Verurteilungen es kam. Weitere Fragen(-komplexe) sollten sich auf die Adressierung der Denunziation per über- oder untergeordnete NS-Instanzen, deren Kontexte, gesellschaftliche Bedeutung und Absichten beziehen<sup>15</sup>, auf die etwaigen Handlungsspielräume der Beschuldigten sowie auf deren mögliche Strategien, sich und andere zu schützen.

#### 4. Staatliche Akteure, Sanktionen und Strafrecht

Das Verhältnis zwischen den genannten Sanktionsformen, staatlichen Akteuren, deren Schnittstellen bislang zu wenig untersucht wurden<sup>16</sup>, und Strafrecht bezüglich Tatbestand und Rechtsfolge während des NS-Regimes lässt sich analytisch entlang von vier zeitgenössischen<sup>17</sup> Praxen systematisieren: des politischen<sup>18</sup>, materiellen oder formalen/förmlichen Strafrechts<sup>19</sup> sowie der Verfolgung etwa durch Kripo oder Gestapo durch (nicht-strafrechtlich kodifiziertes) Verwaltungshandeln. Damit zielen wir auf den Rechtsrahmen der Verfolgung, der vier Fragen aufwirft:

1. Zeigen sich Ansätze eines politischen Strafrechts, angewandt durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte? Wurden also bestehende Paragraphen zur Kriminalisierung instrumentalisiert, wie der Befund<sup>20</sup> einer ungewöhn-

<sup>15</sup> Vgl. Reuband, Denunziation, S. 228.

<sup>16</sup> Michael Löffelsender, Strafrecht an der Heimatfront. Die strafrechtliche Verfolgung von Frauen und Jugendlichen im Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1939–1945, Tübingen 2012, S. 5 und S. 83 ff.

<sup>17</sup> In der heutigen Rechtswissenschaft werden die in Rede stehenden Strafrechtsbegriffe üblicherweise folgendermaßen verwendet und wieder mit dem Analogieverbot (mit Verfassungsrang: Art. 103. Abs. 2 GG) verbunden: Materielles Strafrecht umfasst alle Rechtsnormen, die sich mit den Voraussetzungen der Strafbarkeit (Tatbestand) und Rechtsfolgen beschäftigen; das Strafprozessrecht gehört zum formellen Strafrecht. Vgl. z.B. Volker Krey, Deutsches Strafrecht. Allgemeiner Teil, Bd. 1: Grundlagen, Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit, Schuld, Stuttgart 2008, S. 15.

<sup>18</sup> Vgl. Michael Fürst, Politisches Strafrecht im Dritten Reich. Wie das Terrorregime versuchte, Strafrecht und -justiz zum willfährigen Helfershelfer der Unterdrückung zu machen, Aachen 1995.

<sup>19</sup> Vgl. Gerhard Werle, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin/New York 1989, S. 57 ff.

<sup>20</sup> Vgl. Dobler, Unzucht, S. 59f.

lichen Verurteilung zweier Lesben wegen „schwerer Kuppelei“ nahelegt<sup>21</sup>?

2. Orientierten sich die Sanktionen am formalen/förmlichen Strafrecht (zum Beispiel nach §§ 180, 181/181 a, 183, 360 Nr. 11 RStGB)?
3. Lassen sich Ansätze eines materiellen Strafrechts nachweisen? Materiell wäre es, sich „nicht von den im Gesetz förmlich formulierten Straftatbeständen abhängig“ zu machen, sondern „die offenkundig substantielle Gerechtigkeit der Sache‘ [zu] sehen und [zu] verwirklichen“<sup>22</sup>. Ausgangspunkt wäre dann nicht die *Tat*, sondern die Pflichtverletzung gegenüber der Gemeinschaft<sup>23</sup>. Als *ein* Aspekt wird dabei auf die 1935 erfolgte Aufhebung des Analogieverbots (Grundsatz *nulla poena sine lege*) und die Bestrafung nach dem „Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden“ (§ 2 RStGB) verwiesen sowie auf die Missachtung des Rückwirkungsverbots seit 1933 („Lex van der Lubbe“)<sup>24</sup>. Die Pflicht(-verletzung) betrifft vor allem (idealerweise generative) Heterosexualität und eindeutige, konforme und kohärente Geschlechtlichkeit. Ähnliches gilt für „gesellschaftlich“ verankerte „Normalitätserwartungen in der konkreten strafjustiziellen Anwendungspraxis“<sup>25</sup>.
4. Orientierten sich die nach Denunziationen erfolgten staatlichen Reaktionen an einem politischen, materiellen *oder* formellen Strafrecht oder realisieren sie eine andere Praxis, etwa polizeiliches Verwaltungshandeln, zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands?

## 5. Interdependente Verfolgung des Nicht-Erlaubten

Quer zu diesen Überlegungen sollten die zu untersuchenden Formen der Sanktionierung als relational, intersektional sowie interdependent betrachtet werden: So ist auf Unterschiede in der Anwendung (Maßstab, Spielraum, Strafmaß) für die Betroffenen entlang vor allem der Kategorien *class*, (*cross*)*gender*, *disability*, *ethnicity*, *nation*, *race*, *religion* sowie auf Anzeichen linkspolitischer, gewerkschaftlicher Betätigung zu achten. Zusätzlich und wiederum quer zur Mehrfachverfolgung sind unter anderem folgende Grup-

<sup>21</sup> Christiane Leidinger/Brigitte Bargetz/Ingeborg Boxhammer, Politisches Strafrecht? Instrumentalisierung von Delikten, unveröffl. Manuskript, Berlin u. a. 2012.

<sup>22</sup> Thomas Vormbaum, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, Berlin 2009, S. 186f.; Werle, Justiz-Strafrecht, S. 16–30.

<sup>23</sup> Vgl. Vormbaum, Einführung, S. 185ff.

<sup>24</sup> Vgl. Werle, Justiz-Strafrecht, S. 16f., S. 73, S. 151–155, S. 167.

<sup>25</sup> Löffelsender, Strafjustiz, S. 5f.

penzugehörigkeiten auf mögliche Unterschiede zu untersuchen: einerseits denunzierte Ehefrauen, Schwangere, Mütter, Vorbestrafte, wiederholt Straffällige, Prostituierte und Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter sowie andererseits NS-Täter und NS-Täterinnen (etwa KZ-Aufseherinnen).

Die hier aufgezeigte queer-feministische Forschungsperspektive auf Denunziation im NS-Regime an der Schnittstelle von Öffentlichkeit und Privatheit, die insbesondere staatliches Handeln und dessen Rechtsrahmen fokussiert, ermöglicht es, die Verfolgung lesbischen und/oder nicht (kohärent) geschlechtskonformen Verhaltens respektive Aussehens zu untersuchen. Trotz gravierender Unterschiede in der Verfolgung weiblicher und männlicher Homosexualität, wird der vorgeschlagene Ansatz voraussichtlich dazu beitragen können zu zeigen, dass Lesben und/oder Trans\* weder als unwichtig galten noch ignoriert wurden, wie bisweilen behauptet wird, sondern Gegenstand öffentlichen und auch biopolitischen Interesses waren beziehungsweise werden konnten; entsprechende Quellen, die in der Forschungsliteratur genannt werden, weisen bereits darauf hin. Damit lässt sich zudem das Wissen darüber erweitern, ob und wie der NS-Staat das, was formal nicht strafbar war, als unerlaubt mittels verschiedener Sanktionsformen gleichwohl verfolgte – sei es als ordnungswidrig, als strafrechtlich relevant oder in anderer, noch zu klärender Hinsicht.